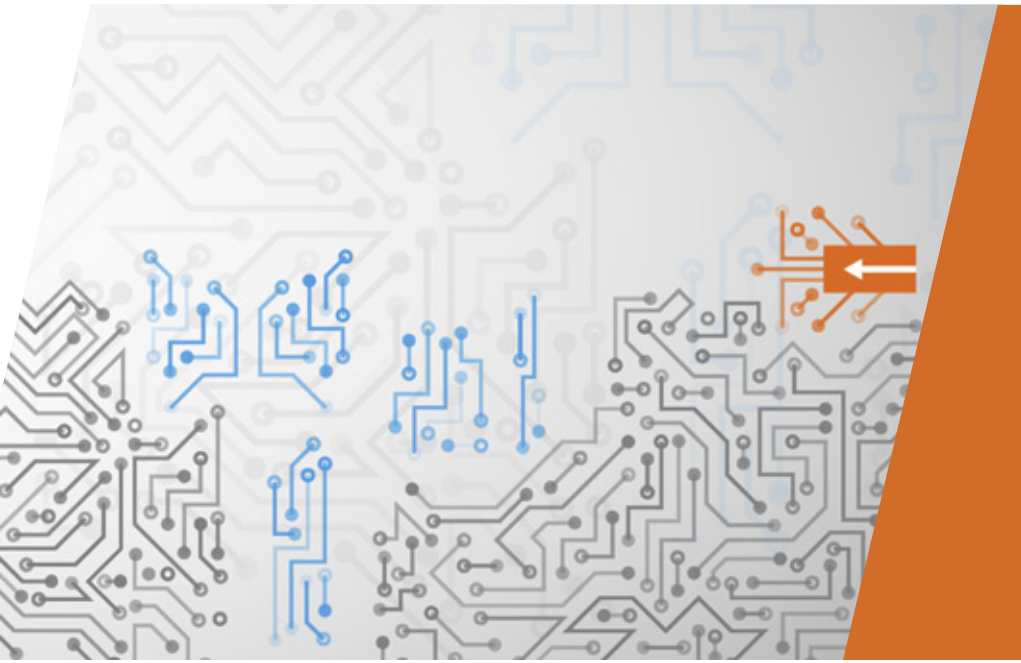


WALHALLA

Pehl · Knödler

Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit

Erläuterungen und Schaubilder für Ausbildung
und Praxis



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtskonform handeln in der täglichen Praxis

Sozialarbeitende sind nicht nur dem Klienten verpflichtet, sondern müssen auch gegenüber Behörden, Schulen, der Polizei, Gerichten und sonstigen Beteiligten korrekt handeln. Stets gilt es abzuwägen:

- Datenschutz: Wofür werden Daten erhoben und dürfen/müssen diese weitergegeben werden?
- Schweigepflicht: Dürfen anvertraute Geheimnisse an Kollegen, im Team, in der Supervision oder in Notwehr mitgeteilt werden?
- Zeugnisverweigerungsrecht: Wann ist Verschweigen statthaft?
- Anzeigepflicht: Müssen bekannt gewordene Straftaten angezeigt werden?

Erfolgreiche Arbeit ist zudem davon abhängig, sein Klientel zu erreichen. Dies geschieht zunehmend über Messengerdienste, wobei es hier große Unsicherheiten gibt:

- Darf bzw. in welchem Rahmen darf ein solcher Dienst genutzt werden?
- Wie funktioniert so ein Dienst eigentlich, welche Daten werden übermittelt?
- Gibt es datenschutzkonforme Programme, die genutzt werden können?

Das Autorenteam erläutert in diesem Praxishandbuch Rahmenbedingungen und aktuelle rechtliche Grundlagen zu diesen Fragestellungen und geht auf typische Anwendungsfälle in der Praxis der Sozialen Arbeit ein.

Prof. Dr. jur. Christoph Knödler, vormals Richter am Verwaltungsgericht Regensburg, lehrt Recht an der Hochschule Regensburg, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften.

Manuel Pehl, B. A. Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen, beschäftigt sich seit dem Studium intensiv mit den rechtlichen Aspekten der Sozialen Arbeit. Er arbeitet derzeit als Jugendsozialarbeiter.

WALHALLA

Pehl · Knödler

Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit

**Erläuterungen und Schaubilder für Ausbildung
und Praxis**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Pehl/Knödler, Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Juli 2020

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.

Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7580600

Schnellübersicht

Vorwort	11	1
Begriffsbestimmungen	13	2
Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	25	3
Regelungssystematik von Datenschutz, Sozialdatenschutz und strafrechtlicher Schweigepflicht	29	4
Überblick über die Datenübermittlung im Rahmen des Sozialdatenschutzes	59	5
Strafrechtliche Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialpädagogen	83	6
Durchbrechungen der Schweigepflicht	95	7
Adäquates Verhalten des Sozialpädagogen in der Praxis	133	8
Nutzen von digitalen Medien in der Sozialen Arbeit am Beispiel von WhatsApp	169	9
Musterformulare	201	10
Literaturverzeichnis	207	11
Abkürzungsverzeichnis	255	12

13

Abbildungsverzeichnis **261**

14

Stichwortverzeichnis **263**

Gesamtinhaltsübersicht

1	Vorwort.....	11
2	Begriffsbestimmungen	13
3	Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.....	25
4	Regelungssystematik von Datenschutz, Sozialdatenschutz und strafrechtlicher Schweigepflicht	29
4.1	Der Datenschutz auf europäischer Ebene	32
4.1.1	Personaler Anwendungsbereich	34
4.1.2	Sachlicher Anwendungsbereich	35
4.1.3	Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich	36
4.1.4	Räumlicher Anwendungsbereich	39
4.2	Das mitgliedstaatliche Datenschutzrecht in Deutschland	40
4.2.1	Das Bundesdatenschutzgesetz	41
4.2.2	Die Landesdatenschutzgesetze	45
4.2.3	Sonderfall: Datenschutz nach Kirchenrecht.....	45
4.3	Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und bereichsspezifische Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch	50
4.3.1	Die bereichsspezifischen Regelungen des Sozialdatenschutzes	50
4.3.2	Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes	51
4.3.3	Besondere Verschwiegenheitspflichten in der Sozialen Arbeit	55
5	Überblick über die Datenübermittlung im Rahmen des Sozialdatenschutzes	59
5.1	Vor der Übermittlung: Die Erhebung personenbezogener Daten.....	60
5.2	Übermittlungsbefugnisse	64
5.3	Grundsätzliche Voraussetzungen für die rechtmäßige Übermittlung von Sozialdaten	69

5.4	Voraussetzungen für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	70
5.5	Voraussetzungen für die Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten	72
5.6	Die datenschutzrechtliche Einwilligung als besondere Übermittlungsbefugnis.....	75
6	Strafrechtliche Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialpädagogen	83
6.1	Die Grundlagen aus dem Strafgesetzbuch.....	88
6.2	Weitere Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten...	91
7	Durchbrechungen der Schweigepflicht	95
7.1	Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB	98
7.1.1	Gegenwärtige Gefahr	99
7.1.2	Beurteilung der Gefahrenlage	100
7.1.3	Erforderlichkeit der Tat.....	103
7.1.4	Interessenabwägung.....	104
7.1.5	Rettungswille	107
7.2	Notwehr gemäß § 32 StGB	107
7.2.1	Notwehrlage.....	108
7.2.2	Notwehrhandlung – Erforderlichkeit.....	109
7.2.3	Sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts.....	110
7.2.4	Verteidigungswille	112
7.3	Weitere Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten	113
7.3.1	Insbesondere: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	119
7.3.2	Insbesondere: Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)	125
7.4	Die Einwilligung im Strafrecht.....	127
8	Adäquates Verhalten des Sozialpädagogen in der Praxis	133

8.1	Umgang mit Klientendaten im Rahmen einer Supervision.....	135
8.2	Informationsweitergabe an Kollegen.....	140
8.2.1	Informationsweitergabe aus datenschutzrechtlicher Sicht.....	140
8.2.2	Informationsweitergabe aus strafrechtlicher Sicht.....	142
8.3	Informationsweitergabe an andere Bewohner von stationären Einrichtungen.....	143
8.4	Informationsweitergabe an Eltern oder andere Personensorgeberechtigte.....	147
8.5	Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.....	153
8.5.1	Datenübermittlung.....	154
8.5.2	Zeugenaussage vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht.....	158
8.5.3	Zeugenaussage vor der Polizei.....	163
8.5.4	Zusammenfassung der Aussagepflichten.....	164
8.6	Notwehr gegenüber Klienten.....	165
8.6.1	Garantenstellung/schuldloses Handeln.....	166
8.6.2	Offenbarungshandlung im Rahmen der Notwehr.....	166
9	Nutzen von digitalen Medien in der Sozialen Arbeit am Beispiel von WhatsApp.....	169
9.1	Rechtmäßigkeit der Nutzung von WhatsApp.....	170
9.1.1	Funktionsweise von WhatsApp.....	170
9.1.2	Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO durch die Übertragung der Kontaktdaten.....	172
9.1.3	Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b 1. HS DSGVO.....	178
9.1.4	Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 DSGVO.....	179
9.1.5	Exkurs: Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO?.....	181
9.1.6	Keine berufliche Nutzung von WhatsApp aus anderen Gründen.....	182

9.1.7	Zusammenfassung der Ergebnisse	183
9.2	Alternativen zur Kommunikation über WhatsApp	184
9.2.1	Funktionsweise von Threema	184
9.2.2	Datenschutzkonforme Anwendung von Threema	187
9.2.3	Auftragsverarbeitungsvertrag	189
9.2.4	Verwendung von Threema durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagogen	192
9.2.5	Keine weiteren Legitimationsvoraussetzungen.....	198
9.2.6	Zusammenfassung der Ergebnisse	198
10	Musterformulare	201
10.1	Datenschutzrechtliche Einwilligung.....	201
10.2	Schweigepflichtentbindung	205
11	Literaturverzeichnis.....	207
12	Abkürzungsverzeichnis	255
13	Abbildungsverzeichnis	261
14	Stichwortverzeichnis	263

1 Vorwort

Im Spannungsverhältnis zwischen dem Vertrauen des Klienten in die Soziale Arbeit und der wirksamen Unterstützung des Klienten durch die Soziale Arbeit ist der Schutz seiner personenbezogenen Daten angesiedelt. Es geht dabei um den Schutz vor der unerlaubten Verarbeitung seiner Daten und es geht um den Schutz durch die erlaubte und notwendige (!) Verarbeitung seiner Daten. So stehen sozialpädagogische Fachkräfte in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit täglich vor den spezifischen Herausforderungen, die der Datenschutz in der praktischen Arbeit stellt. Vielfach können die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne Weiteres berücksichtigt werden, mitunter fällt eine Berücksichtigung, gerade in dringlichen Fällen, aber schwer und bisweilen liegt schlicht Unsicherheit vor. Im Zweifel wird die sozialpädagogische Fachkraft handeln, um Schlimmeres zu verhüten – und sieht sich im Nachhinein mit den besonderen Anforderungen, die doch beachtet werden hätten müssen, konfrontiert. Spätestens mit Geltung der neuen Datenschutz-Grundverordnung seit dem 25. Mai 2018 hat sich diese Problematik nochmals verschärft – durch zusätzliche Anforderungen, besondere Bestimmungen und weitere Rechtsfolgen. So sind grundlegende Kenntnisse und rechtmäßige Umsetzungen des Datenschutzes unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche und gelingende Soziale Arbeit in der Praxis.

Die Praxis der Sozialen Arbeit folgt, wie jede Disziplin, ihren eigenen Regeln und das muss sie angesichts der fachlichen Anforderungen im konkreten Einzelfall mitunter auch tun; steigende Fallzahlen, unterbesetzte Stellen und versperrte Karrierewege verschärfen den Handlungsdruck. Doch bleibt – jedenfalls in Augenblicken, in denen ein Innehalten möglich ist – ein unsicheres und unbestimmtes Gefühl, den Datenschutz vernachlässigt, verkannt und vergessen zu haben. Dann kann es hilfreich sein, sich durch zusätzliche Informationen beruhigen und vergewissern zu können.

Die vorliegende Darstellung des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit orientiert sich an den spezifischen Herausforderungen, den besonderen Erschwernissen und den charakteristischen Nöten in der Praxis der Sozialen Arbeit: von neuen Datenschutzbestimmungen über straffreie Durchbrechungen der Schweigepflicht und konkrete Verhaltenstipps bis hin zum Einsatz neuer Kommunikationsmittel, wie etwa WhatsApp und seiner Alternativen, von der Schweige-

1. Vorwort

1

pfligt in der kollegialen Zusammenarbeit und in der Supervision über Zeugenaussagen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bis hin zur Notwehr gegenüber Klienten. In verschiedenen Zusammenhängen unterstützen Abbildungen das Verständnis. Musterformulierungen zur datenschutzrechtlichen Einwilligung und zur Schweigepflichtentbindung erleichtern die praktische Arbeit.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet, ohne damit jedoch eine Diskriminierung zum Ausdruck bringen zu wollen.

Für Hinweise und Anregungen sind die Autoren dankbar.

Manuel Pehl, B.A., Prof. Dr. Christoph Knödler
Regensburg, im Juli 2020

2 Begriffsbestimmungen

Für die Wirksamkeit des Datenschutzes und die Effektivität der Schweigepflicht in der Praxis der Sozialen Arbeit ist das Verständnis der grundlegenden und bestimmenden (Fach-)Begriffe hilfreich; sie werden in diesem Kapitel daher kurz erläutert. In den weiteren Kapiteln sind diese Begriffe kursiv hinterlegt, um daran zu erinnern, dass die Definition hier nachgeschlagen werden kann.

2

Im Einzelnen begleiten, bestimmen und begrenzen insbesondere folgende Begriffe den Datenschutz:



Abbildung 1: Grundlegende Begriffe des Datenschutzes

2. Begriffsbestimmungen

2

Der Begriff **Datenschutz** umschreibt den Schutz des sog. Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, das jeden Bürger – genauer: jeden Grundrechtsträger – vor Beeinträchtigungen durch die unbefugte Verwendung seiner personenbezogenen Daten schützt.¹ Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) abgeleitet;² dem korrespondierenden Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme³ kommt insoweit (lediglich) eine Auffangfunktion zu. Durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung soll sichergestellt werden, dass jeder Bürger selbst bestimmen kann, wem gegenüber er seine Daten preisgibt bzw. von wem seine Daten verwendet werden dürfen. Der entsprechende Begriff der *Verarbeitung* von personenbezogenen Daten, der in den aktuellen Datenschutzgesetzen zugrunde gelegt wird, ist grundsätzlich weit gefasst und schließt dabei jede Art der Verwendung von personenbezogenen Daten mit ein.⁴ Vereinfacht ausgedrückt lässt sich Datenschutz also als Schutz des Bürgers vor der unbefugten Verarbeitung seiner Daten umschreiben.

Ein weiterer grundlegender und zudem der zentrale Begriff im Datenschutzrecht ist der Begriff der personenbezogenen Daten.⁵ Durch ihn wird gleichzeitig der sachliche Schutzbereich der Datenschutz-Grundverordnung nach Art. 2 DSGVO bestimmt. **Personenbezogene Daten** sind gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁶

¹ Vgl. Berwanger/Lackes/Siepermann/Wichert/Krumme, aufgerufen am: 27.11.2019.

² Vgl. grundlegend BVerfG NJW 1984, 419; BVerfG NJW 2008, 2099 (2099 f.); s. dazu auch Kühling NJW 2017, 3069; Di Fabio, Art. 2 Abs. 1 Rn. 173 f.; Mörsberger, Anhang 4.1.2.4 Rn. 5.

³ Vgl. BVerfG MMR 2008, 315 (315, 318); Conrad, § 34 Rn. 34 ff.; Schliesky, NVwZ 2019, 693 (698); Polenz, Grundlagen, 1. Abschnitt Teil 13 III 1. Rn. 29 ff.

⁴ Vgl. Gola, Art. 4 DS-GVO Rn. 2; Spindler/Dalby, Art. 4 DSGVO Rn. 10; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 20.

⁵ Vgl. Leopold, § 67 SGB X Rn. 5; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 3.

⁶ ABl. EU L 119/1 v. 04.05.2016, mit Berichtigung durch ABl. EU L 314/72 v. 22.11.2016 und ABl. EU L 127/2 v. 23.05.2018.

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.

Nach dieser Vorschrift wird eine *natürliche Person* als identifizierbar angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere durch die Zuordnung zu einer Kennung wie etwa

- einem Namen,
- einer Kennnummer, z. B. eine Personalausweisnummer,
- Standortdaten, z. B. Anschrift,
- einer Online-Kennung, z. B. eine IP-Adresse, oder

durch die Zuordnung „zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“, z. B. Werturteile.

Schutzobjekt des Datenschutzes sind insoweit alle Einzelinformationen über die jeweilige Person oder Sachverhalte, die einen Bezug zu dieser Person aufweisen.⁷ Umfasst sind hierbei also grundsätzlich alle Daten im Hinblick auf eine – lebende⁸ – natürliche Person und darüber hinaus alle Daten, die nur möglicherweise einen Personenbezug haben, d. h., wenn die Person, auf die sich die Daten beziehen, lediglich identifizierbar ist.⁹

Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sind ausweislich ErwG 26 Satz 3 DSGVO alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, z. B. eine Aussonderung. So sind z. B. auch

⁷ Vgl. Gola, Art. 2 DS-GVO Rn. 4–5; i. d. S. auch Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 14.

⁸ Vgl. BVerwG NVwZ 2019, 1050 (1053 Rn. 31); Schild, Art. 4 DSGVO Rn. 12; ErwG 27; dennoch können die Daten Verstorbener dann zu personenbezogenen Daten i. S. d. DS-GVO werden, wenn sie z. B. im Rahmen einer Erbschaft auf eine lebende Person übergehen und nun als deren Daten zu schützen sind.

⁹ Vgl. Gola, Art. 2 DS-GVO Rn. 5; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 8 ff.; Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 14 ff.

2. Begriffsbestimmungen

2

pseudonymisierte¹⁰ personenbezogene Daten, die durch zusätzliche Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person anzusehen. Im Übrigen sind Mittel, die allenfalls hypothetisch zur Verfügung stehen, nicht ausreichend, um eine Person als identifizierbar anzusehen.¹¹

Demgegenüber gelten die Grundätze des Datenschutzes gemäß ErWG 26 Satz 5 DSGVO nicht für anonyme Informationen, d. h. für Informationen,

- die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder
- personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (s. a. Kapitel 8.1).

In Art. 4 Nr. 1 DSGVO wird auch der Begriff der **betroffenen Person** eingeführt, die als Person, deren Daten verarbeitet werden, definiert ist.¹²

Neben den personenbezogenen Daten gibt es gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO die **besonderen Kategorien personenbezogener Daten**. Umfasst sind Daten, aus denen

- die rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
- die Gewerkschaftszugehörigkeit

hervorgehen kann und

¹⁰ „Pseudonymisierung“ ist gemäß Art. 4 Nr. 5 DS-GVO „die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“.

¹¹ Vgl. Arning/Rothkegel, Art. 4 DS-GVO Rn. 30.

¹² Vgl. Rohrlisch, S. 29; Schild, Art. 4 Rn. 28; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 4.

- genetische Daten,
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten oder
- Daten zum Sexualleben oder
- Daten der sexuellen Orientierung.

Während sich der Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich an alle Einrichtungen und Bürger wendet (zu Ausnahmen s. Art. 2 Abs. 2 DSGVO), sind als Adressaten des Datenschutzes in § 1 Abs. 1 BDSG¹³ **öffentliche Stellen des Bundes, öffentliche Stellen der Länder**¹⁴ und **nichtöffentliche Stellen** benannt. Öffentliche Stellen des Bundes, z. B. ein Bundesministerium, und öffentliche Stellen der Länder, z. B. eine oberste Landesbehörde, sind je nach ihrem Zuständigkeitsbereich an Recht und Gesetz gebunden und nehmen hoheitliche Aufgaben wahr; gemäß § 2 Abs. 2 BDSG zählen zu den öffentlichen Stellen der Länder auch öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, z. B. eine Stadtverwaltung.

Demgegenüber gilt das Bundesdatenschutzgesetz für nichtöffentliche Stellen nur hinsichtlich der vollständigen oder teilweise automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen – es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG sind nichtöffentliche Stellen *natürliche* und *juristische Personen*, Gesellschaften, z. B. eine offene Handelsgesellschaft (OHG), und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts,¹⁵ z. B. ein nicht rechtsfähiger Verein.

¹³ Bundesdatenschutzgesetz v. 30.06.2017, BGBl. I S. 2097, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626.

¹⁴ Öffentliche Stellen der Länder sind erfasst, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

¹⁵ Dies gilt, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

2. Begriffsbestimmungen

Soweit nichtöffentliche Stellen personenbezogene Daten ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken verarbeiten, findet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG das Bundesdatenschutzgesetz keine Anwendung. Soweit dies eine natürliche Person tut, findet nach Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung.

2

Eine **natürliche Person** ist jeder rechtsfähige Mensch.¹⁶ Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.¹⁷ In Abgrenzung hierzu ist eine **juristische Person** ein Zusammenschluss von Personen oder Sachen zu einer rechtsfähigen Organisation,¹⁸ z. B. eine GmbH, eine Aktiengesellschaft (AG) oder ein rechtsfähiger eingetragener Verein (e. V.). Auf europäischer Ebene ist der Begriff der juristischen Person – neben supranationalen Gesellschaftsformen – unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Regelungen auf mitgliedstaatlicher Ebene zu sehen.¹⁹

Die **Behörde** wird weder in der Datenschutz-Grundverordnung noch im Bundesdatenschutzgesetz definiert. Gemeint sind aber jene Organe der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit, denen durch mitgliedstaatliches Recht hoheitliche Aufgaben übertragen sind.²⁰ Daher sind die jeweiligen mitgliedstaatlichen Regelungen heranzuziehen.²¹ In Rückgriff auf § 1 Abs. 4 VwVfG²² und des wortgleichen § 1 Abs. 2 SGB X²³ ist eine Behörde „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“. Der Begriff der Behörde ist

¹⁶ Vgl. Ellenberger, Überblick Rn. 1; Bamberger, § 1 BGB Rn. 12; Spickhoff, § 1 BGB Rn. 12.

¹⁷ Vgl. Bamberger, § 1 BGB Rn. 18, 20; Spickhoff, § 1 BGB Rn. 15, 18; Ellenberger, § 1 BGB Rn. 2 f.

¹⁸ Vgl. Leuscher, Vor § 21 BGB Rn. 1; Ellenberger, Einführung vor § 21 Rn. 1; Schöpflin, § 21 BGB Rn. 1.

¹⁹ Vgl. Raschauer, Art. 4 DS-GVO Rn. 129. S. zur juristischen Person im europäischen Kontext auch Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 8; Voigt/von dem Busche, S. 25; Uebele, EuZW 2018, 440 (441).

²⁰ Vgl. Raschauer, Art. 4 DS-GVO Rn. 130; Gola, Art. 4 Rn. 62; Voigt/von dem Busche, S. 23.

²¹ Vgl. Schwartmann/Mühlenbeck, Art. 4 DS-GVO Rn. 114; Martini, Art. 27 DS-GVO Rn. 45; Schnabel, Art. 86 DSGVO Rn. 19.

²² Verwaltungsverfahrensgesetz v. 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626; S. a. Gola, Art. 4 DS-GVO Rn. 62; Schild, § 2 BDSG Rn. 12.

²³ Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – v. 18.01.2001, BGBl. I S. 130, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.06.2020, BGBl. I S. 1248; S. a. Eßer, § 2 BDSG Rn. 7.

aus verfahrensrechtlicher Sicht funktional zu verstehen,²⁴ d. h., dass der Umstand, ob es sich um eine Behörde handelt oder nicht, durch ihre jeweilige Funktion bestimmt wird. Auch unselbstständige Teile einer Behörde können eine Behörde darstellen, sofern ihnen eine selbstständige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit obliegt.²⁵ Dies ist beispielsweise beim Jugendamt i. S. d. § 69 Abs. 3 SGB VIII²⁶ der Fall.²⁷

Von dem Begriff **Verarbeitung** ist jedwede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten umfasst.²⁸ Eine entsprechende Definition findet sich in Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Eine Verarbeitung umfasst demnach jeden automatisierten oder manuell gesteuerten Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, die personenbezogene Daten

- erheben,
- erfassen,
- organisieren,
- ordnen,
- speichern,
- anpassen,
- verändern,
- auslesen,
- abfragen,
- verwenden,
- offenlegen durch Übermittlung,
- offenlegen durch Verbreitung oder
- sonst offenlegen durch Bereitstellung,
- abgleichen,
- verknüpfen,

²⁴ Vgl. Ramsauer, § 1 VwVfG Rn. 51; Ronellenfitsch, § 1 VwVfG Rn. 67; Schmitz, § 1 VwVfG Rn. 230; Schnabel, Art. 86 DSGVO Rn. 19.

²⁵ Vgl. Gola, Art. 4 DS-GVO Rn. 62.

²⁶ Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – v. 11.09. 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.05.2020, BGBl. I S. 1018.

²⁷ Vgl. Gola, Art. 4 DS-GVO Rn. 61; Schulz, § 2 BDSG Rn. 9.

²⁸ Vgl. Laue, § 1 Rn. 9; Klabunde, Art. 4 DS-GVO Rn. 23; Herbst, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Rn. 12.

2. Begriffsbestimmungen

- einschränken,
- löschen oder
- vernichten.

2 Verantwortlicher ist dabei gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO derjenige, der allein oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet²⁹ (s. a. Art. 24 DSGVO), z. B. eine Behörde oder GmbH; entscheiden mehr als ein Verantwortlicher, so sind sie gemeinsam Verantwortliche³⁰ (s. a. Art. 26 DSGVO).

Auftragsverarbeiter ist derjenige, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,³¹ z. B. bei Wartung einer EDV-Anlage. Diese Begriffe sind jeweils weit gefasst.³² Aus den Legaldefinitionen des Art. 4 Nr. 7 und 8 DSGVO geht hervor, dass jeweils sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Behörden und jede andere Stelle umfasst sind.³³

Empfänger wird gemäß Art. 4 Nr. 9 Satz 1 DSGVO als diejenige Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle umschrieben, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Unerheblich ist, ob sie die Daten vom Verantwortlichen als Dritte erhalten oder nicht.³⁴

Unter dem Begriff **Dritter** ist gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO jeder zu verstehen, der nicht selbst Betroffener, Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist.³⁵ Personen, die der unmittelbaren Weisung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unterstehen und in diesem Zusammenhang befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sind gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO nicht als

²⁹ Vgl. Eßer, Art. 4 DS-GVO Rn. 76; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 55; Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 87.

³⁰ Vgl. Eßer, Art. 4 DS-GVO Rn. 77; Spoerr, Art. 26 DSGVO Rn. 13c; s. a. Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 91.

³¹ Vgl. Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 56; Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 94; Eßer, Art. 4 DS-GVO Rn. 81.

³² Vgl. Barlag, § 3 Rn. 3; insbesondere zum Verantwortlichen Spoerr, Art. 26 Rn. 13d; s. a. EuGH EuZW 2014, 541 (543 Rn. 34).

³³ Vgl. Schild, Art. 4 DSGVO Rn. 87, 94; Barlag, § 3 Rn. 3.

³⁴ Vgl. Schwartmann/Hermann, Art. 4 DS-GVO Rn. 139; Schild, Art. 4 DSGVO Rn. 100; Spindler/Dalby, Art. 4 DS-GVO Rn. 21.

³⁵ Vgl. Ziebarth, Art. 4 DS-GVO Rn. 161; Schild, Art. 4 DS-GVO Rn. 108; Ernst, Art. 4 DS-GVO Rn. 59.

13 Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1:	Grundlegende Begriffe des Datenschutzes	13
Abbildung 2:	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	27
Abbildung 3:	Grundsätzliche Prüfungsreihenfolge im Datenschutz	31
Abbildung 4:	Insbesondere bereichsspezifischer Datenschutz	32
Abbildung 5:	Personaler Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung	35
Abbildung 6:	Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung	38
Abbildung 7:	Kirchliche Datenschutzregelungen und Datenschutz-Grundverordnung	48
Abbildung 8:	Geltung des Sozialdatenschutzes bei freien Trägern	54
Abbildung 9:	Verarbeitung von Sozialdaten	59
Abbildung 10:	Erhebung von Sozialdaten	64
Abbildung 11:	Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung im Datenschutzrecht	81
Abbildung 12:	(Kein) Geheimnis i. S. d. des § 203 Abs. 1 StGB	85
Abbildung 13:	Zusammenwirken der Vorschriften über Bußgelder bei Verletzung des Sozialdatenschutzes	93
Abbildung 14:	Durchbrechungen der Schweigepflicht	96
Abbildung 15:	Grundsätzlicher Prüfungsaufbau für eine vorsätzlich begangene Straftat	97
Abbildung 16:	Strafrechtliche Irrtumsvarianten	103
Abbildung 17:	Sozialethische Einschränkungen der Notwehr	112
Abbildung 18:	Ausgewählte Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten	118
Abbildung 19:	Dreistufiges Vorgehen nach § 4 KKG	123
Abbildung 20:	Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung im Strafrecht	132
Abbildung 21:	Fallgestaltungen in der Praxis als Herausforderungen der Schweigepflicht	134
Abbildung 22:	Handhabung der Schweigepflicht in der Supervision	139
Abbildung 23:	Informationsweitergabe an andere Bewohner von stationären Einrichtungen	147
Abbildung 24:	Bestandteile der elterlichen Sorge	148
Abbildung 25:	Zeugenaussagen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht	165

13. Abbildungsverzeichnis

13

Abbildung 26:	Rechtsstaatliche Anfragen an die Nutzung von WhatsApp	180
Abbildung 27:	Zentrale Vor- und Nachteile der beruflichen Nutzung von Threema	200

14. Stichwortverzeichnis

- Abmahnung 91
- Adoptiveltern 148
- Adressbuchupload 188
- Agenturen für Arbeit 52
- Akten, vertrauliche 87
- Algorithmus 177
- Amtshilfe 66
- Amtsträger
 - Begriff 22
 - Schweigepflicht 55
- Anonyme Daten 16, 137, 187
- Anonymisierung 137, 177, 187
- Anscheinsgefahr 100
- Anvertrauen, Geheimnis 85
- Anwendungsbereich DSGVO
 - personaler 34
 - räumlicher 39
 - sachlicher 35
- Anwendungsvorrang, DSGVO 33
- Anzeige einer Straftat 98, 107
- Arbeitsschutz, Übermittlungszweck 65
- Arbeitssicherheit 69
- Arzt 72, 74
- Aufenthaltsort 144, 155
- Aufenthaltsrecht, Datenübermittlung 114
- Aufgabenerfüllung, erforderliche 62
- Auftragsverarbeiter
 - Adressat der DSGVO 34
 - Begriff 20
- Auftragsverarbeitung, Sozialdaten 196
- Auskunftsverweigerungsrecht 162
- Ausländerbeschäftigung, illegale 65
- Auslandsübermittlung 65
- Aussagegenehmigung 161
- Äußere Sicherheit, Übermittlungszweck 65
- Bagatelldelikt, Straftrat 160
- Begutachtung
 - Erbringung von Sozialleistungen 73
 - Pflegebedürftigkeit 74
- Behörde
 - Begriff 18
 - Datenweitergabe innerhalb 66
 - Freiwilligkeit der Einwilligung 79
 - funktionaler Behördenbegriff 66
 - Geltung der DSGVO 34
 - organisatorischer Behördenbegriff 66
- Bekanntwerden, Geheimnis 85
- Beratungsstelle 83, 136, 166, 181
- Berechtigtes Interesse 68, 181
- Bereichsspezifischer Datenschutz 31
- Berichtspflicht 113
- Berufsgeheimnisträger 74, 159
 - nach KKG 106, 124
 - Verwendung von Threema 193
- Besonders schutzwürdige Sozialdaten 72
- Betäubungsmittelabhängigkeit, Berater 159
- Betriebsgeheimnis 79, 90
- Betroffener
 - Begriff 16
 - Sozialdatenschutz 62

14. Stichwortverzeichnis

14

- Weigerung zur Zustimmung zur Datenübermittlung 70
- Biometrische Daten 17, 71
- Formerfordernis der Einwilligung 79
- Blanko-Einwilligung 79
- Bundesdatenschutzgesetz 29, 40, 41
- räumlicher Anwendungsbereich 44
- sachlicher Anwendungsbereich 41

- Datenerhebung ohne Mitwirkung 62
- Datenminimierung 69, 176, 177, 179
- Datenschutz
 - Adressaten 17
 - Begriff 13
 - bereichsspezifischer 31
 - europäische Ebene 32
 - Kirchenrecht 45
 - nationale Vorschriften 40
 - Prüfungsreihenfolge 31
 - Schutzobjekt 15
 - Spannungsverhältnis zu anderen Rechtsgebieten 29
- Datenschutz-Folgenabschätzung 72
- Datenschutz-Grundverordnung 33
- Datenübermittlung von Sozialdaten 59
- Datenweitergabe
 - Erforderlichkeit 142
- Dauergefahr 99
- Dienstrechtliche Konsequenzen 91
- Digitale Medien 169
- Dritter, Begriff 20
- Drittgeheimnisse 91

- Eheberater 83
- Ehrenamtliche Tätigkeit 37, 56
- Einschränkung der Verarbeitung 63
- Einwilligung 64, 67, 70, 75, 97
 - Begriff 22
 - Bestimmtheit 76
 - Form 77
 - Freiwilligkeit ihrer Erteilung 76, 77, 79
 - Grundlage zur Datenübermittlung 75
 - Muster 201
 - mutmaßliche 131
 - Rechtmäßigkeitsvoraussetzung zur Datenverarbeitung 25
 - strafrechtliche 127
 - Widerruf 80
- Einwilligungsfähigkeit 76
- Einzelsupervision 135
- Elterliche Sorge, Bestandteile 148
- Elternrecht 150
- Empfänger, Begriff 20
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung 187
- Erforderlichkeit 69
- Erforderlichkeitsgrundsatz, Datenweitergabe 142
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung 67
- Erfüllung eines Vertrags 67
- Erfüllung sozialer Aufgaben, Übermittlungszweck 65
- Erhebung von Daten 60
- Erlaubnisirrtum 102
- Erlaubnistatbestandsirrtum 101
- Erlaubnisvorbehalt 25

- Ersterhebungsgrundsatz 62
 Erziehungsberater 83
 Evangelische Kirche 47
- Facebook 169
- Fachkraft, Jugendhilfeträger 105, 121
- Fahrlässigkeit 101
- Fallberatung, anonymisierte 137
- Fallsupervision 135
- Fallzuständigkeit, Wechsel der 114
- Familiäre Zwecke 36, 42
- Familienberater 83
- Familiengericht
 – Anrufung bei Kindeswohlgefährdung 114
 – Mitwirkung in Verfahren 113
- Fanprojekte 153
- Finanzbehörden, Übermittlungspflicht 63
- Forschung, Übermittlungszweck 65
- Freelancer 21
- Freiberufliche Mitarbeiter 21
- Freie Träger
 – Geltung des Sozialdatenschutzes 53, 140, 161
 – Mitteilungsbefugnisse 114
 – mittelbare Anwendbarkeit Datenschutzregelungen 50
 – Rechtsform 44
- Garantenstellung 86, 111, 166
- Gebotenheit, im Rahmen der Notwehr 110
- Gefahrabwehr
 – Angemessenes Mittel 139
 – Erforderlichkeit der Tat 103
- Gefahrabwehr, Übermittlung an Behörde 65
- Gefahrenlage, Beurteilung 100
- Gegenwärtige Gefahr 99
- Geheimhaltungspflicht 59, 74
- Geheimnis
 – Begriff 84
 – unbefugte Offenbarung 88
- Geheimnisträger 84
- Gehilfe, berufsmäßig tätiger 87
- Gemeinschaftsinteressen 65
- Genetische Daten 17, 71
 – Formerfordernis der Einwilligung 79
- Gericht
 – Datenübermittlung 65, 154
 – Informationsweitergabe 133
 – Zeugenaussage 158
- Geschäftsgeheimnis 79, 90
- Gesetzliche Ermächtigungen 64
- Gesundheitsamt, Aussagegegennehmung 162
- Gesundheitsdaten 17, 71
 – Formerfordernis der Einwilligung 79
- Gesundheitswesen, öffentliches 45
- Gewerkschaftszugehörigkeit 16
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 14
- Grundsätze für die Verarbeitung 69
- Gruppensupervision 135
- Gutachten, Übermittlung von 74
- Güterabwägung 104
- Handlungsfreiheit 14
- Hashwert 177
- Haushaltsausnahme 36, 42, 170
- Herkunft, rassische und ethnische 16, 71
- Hilfeplankonferenz 142

14. Stichwortverzeichnis

14

- Identifizierbarkeit, natürliche Person 15
- Implementierungskosten 72
- Informationelle Selbstbestimmung 14
- Informationsinteressen 133
- Informationspflicht 76
- Informationsweitergabe
 - andere Bewohner stationärer Einrichtungen 134, 143
 - Eltern 147
 - Kollegen 140
 - Personensorgeberechtigte 147
- Informiertheit des Einwilligenden 75
- Innere Sicherheit, Übermittlungszweck 65
- Integrationsfachdienste 62
- Integrität informationstechnischer Systeme 14, 69
- Interessenabwägung 104
- Intervision 136

- Jugendamt 133
 - Berichts-, Anzeigepflichten 113
 - Vertrauensschutz, besonderer 56
 - Wechsel der Fallzuständigkeit 114
- Jugendarbeit 169
- Jugendberater 83
- Jugendgerichtsgesetz
 - Mitwirkung in Verfahren 114
- Jugendhilfe
 - freie Träger 44, 50, 56
 - Zusammenarbeit mit 44
- Jugendhilfeträger 52, 114, 141, 161
 - Fachkraft 105
- Jugendsozialarbeit, aufsuchende 153

- Juristische Person 18

- Katholische Kirche 47
- Kenntnisnahme, passive 61
- Kind
 - datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit 75
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit 150
 - Ermittlung des Aufenthaltsorts 155
 - Informationsweitergabe an Eltern, Personenberechtigte 147
- Kinder- und Jugendhilfe 50, 51, 63
 - spezifische Verschwiegenheitspflichten 55
- Kindeswohlgefährdung 106, 157
 - Anrufung des Familiengerichts 114
 - Interessensabwägung 151
 - Mitteilungspflicht 114
 - Offenbarungsbefugnis 114, 119, 143
- Kirchliche Mitarbeiter
 - Aussagegenehmigung 161
- Kirchliches Datenschutzrecht 45
- Klardenform, Telefonnummer 177
- Kommunalwesen 45
- Kommunikation, digitale 169
- Krankenhausbehandlung, Prüfung durch den MDK 73
- Krankenkassen, Übermittlung an Arbeitgeber 73

- Landesdatenschutzgesetze 29, 45
- Lebenswichtige Interessen, Schutz von 67

- Leistungsmisbrauch, Bekämpfung von 65
 Leistungsträger 62
- Marktortprinzip 39
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfungsergebnisse 73
- Medizinische Sozialdaten 72
- Meinungen 84
- Menschenwürde 14
- Messengerdienste 169
- Mitteilungsbefugnisse 65
- Mitteilungspflichten 113
- Mitwirkungspflichten 80
- Mobile Medien 169
- Nachweispflicht des Verantwortlichen 78
- Natürliche Person 18
- Nichtanzeige geplanter Straftaten 125
- Nichtöffentliche Stellen 17, 42
- Niederlassungsprinzip 39
- Notstand, rechtfertigender 96, 98
- Notwehr 96, 107, 165
- Offenbaren, Geheimnis 86
- Offenbarungsbefugnisse, -pflichten 87, 95, 113
- Öffentlicher Dienst, Aussagegenehmigung 161
- Öffentliches Interesse 67
- Öffentliche Stellen 17, 42
- Öffnungsklauseln 34, 60
- Online-Spiel
 – Einwilligungsfähigkeit Kind 75
- Organisationssupervision 136
- Personenbezogene Daten
 – Begriff 14
 – besondere Kategorien 16, 70, 78
 – Grundsätze für die Verarbeitung 69
 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung 27, 61
 – Sozialdatenschutz 61
- Persönlichkeitsrecht 14
- Pflegebedürftigkeit, Feststellung der 74
- Pflegekasse, Übermittlung an das Betreuungsgericht 73
- Politische Meinung 16, 71
- Polizei
 – Datenübermittlung 65, 153
 – Herbeirufen 166
 – Informationsweitergabe 133
 – Zeugenaussage 163
- Privacy Shield 172
- Private Nutzung 36
- Pseudonymisierung 16, 177, 179, 187
- Psychiatrie, Aussagegenehmigung 162
- Psychologen 74
- Publikumsverkehr 87
- Rangverhältnis 40
- Rasterfahndung 155
- Rechenschaftspflicht 69
- Rechtfertigungsgründe, strafrechtliche 96, 98
- Rechtmäßigkeit 69
- Religiöse Überzeugungen 16
- Religiöse Vereinigungen 46
- Rettungswille 107
- Richtigkeit 69
- Schadensersatzansprüche 91

14. Stichwortverzeichnis

14

- Scheingefahr 101
- Schuldfähigkeit 96
- Schulsozialarbeit 169
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle 83, 106, 159
- Schweigepflicht 29
 - Elternrecht 149
 - Mitarbeiter freier Träger 54
 - Soziale Arbeit 55
 - straffreie Durchbrechung 95
 - strafrechtliche 83
 - Supervision 139
 - Verletzung 91
- Schweigepflichtentbindung 143
 - Muster 203, 205
- Sexuelle Orientierung 17
- Signal 184
- Sonderdelikt 83
- Sozialarbeiter 74, 83
 - Offenbarungspflichten 116
 - Rechtskenntnisse 133
 - Schweigepflicht 55, 142
 - Schweigepflicht bei Straftat 127
 - Zeugnisverweigerungsrecht 158
- Sozialdaten
 - Auftragsverarbeitung 196
 - Begriff 21, 50
 - besonders schutzwürdige 72
 - Einschränkung der Verarbeitung 63
 - Erhebung 59
 - Erhebung ohne Mitwirkung 62
 - Informationsweitergabe 140
 - medizinische 72
 - Sozialgeheimnis 61
 - Verwendung von Threema 194
 - Weitergabe bei Strafverfahren 154
 - zulässige Übermittlung 64
- Sozialdatenschutz 21, 29, 50, 61
 - Bußgeld bei Verletzung 92
 - Datenübermittlung 59
 - Form der Einwilligungserklärung 78
 - Übermittlungsbefugnisse 64
 - Verwendung von Threema 194
- Soziale Arbeit
 - Messengerdienste 170
 - Supervision 135
 - Verschwiegenheitspflichten 55
 - Vertrauensschutz 55
- Soziale Aufgaben 62
- Soziale Medien
 - Einwilligungsfähigkeit Kind 75
- Soziale Netzwerke 169
- Sozialgeheimnis 61
- Sozialgesetzbuch 68
- Sozialgesetzbuch, bereichsspezifische Regelungen 51
- Sozialhilfeträger 52, 62
- Sozialhilfe, Zusammenarbeit mit 44
- Sozialleistungsbetrug 157
- Sozialleistungsträger 51, 68, 79
 - Offenbarungsbefugnisse 115
- Sozialpädagogen 72, 74, 83, 89
 - Begriff 22
 - Durchbrechung der Schweigepflicht 95
 - Garantenstellung 111
 - Informationsweitergabe 140
 - Nichtanzeige von Straftaten 125
 - Rechtskenntnisse 133
 - Schweigepflicht 55, 142
 - Supervision 135
 - Verwendung von Threema 193

- Zeugnisverweigerungsrecht 158
- Speicherbegrenzung 69
- Spezialgesetzliche Datenschutzregelungen 29
- Staatsanwaltschaft
 - Datenübermittlung 153
 - Datenübermittlung 65
 - Informationsweitergabe 133
 - Zeuenaussage 158
- Standarddatenschutzklauseln 173
- Stand der Technik 72
- Stationäre Einrichtung
 - Informationsweitergabe an anderer Bewohner 143
- Stellen nach § 35 SGB I 21
- Stellungnahmen, gutachterliche 74
- Strafprozess, Zeuge 116
- Strafrechtliche Schweigepflicht 83
 - Amtsträger 55
- Strafverfahren
 - Durchführung als Übermittlungszweck 65
 - Legitimation der Datenübermittlung 154
- Streetwork 169
- Suchtberatungsstelle 159, 181
- Suchtfragen, Berater 83
- Supervision 133, 135, 142

- Tatbestandsirrtum 101
- Teambesprechung 142
- Teamsupervision 136
- Technik, Stand der 72
- Technischer Datenschutz 176
- Technische und organisatorische Maßnahmen 179

- Telefonnummer, Klardatenform 177
- Threema 184
 - datenschutzkonforme Anwendung 187
 - Funktionsweise 184
 - Sozialdaten 194
 - Standard-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung 193
- Transparenz 69
- Treu und Glauben, Verarbeitung nach 69

- Übermittlungsbefugnisse 64
- Übermittlungspflichten 66
 - Finanzbehörden 63
- Überstaatliches Recht im Bereich sozialer Sicherheit 68
- Unbefugtes Offenbaren 88
- Unechtes Unterlassungsdelikt 87
- Unmittelbarkeitsgrundsatz 67
- Unterhaltungspflicht, Übermittlungszweck 65
- Unterlassen 86, 90, 145

- Verantwortlicher
 - Adressat der DSGVO 34
 - Begriff 20
 - nach BDSG 44
 - WhatsApp 179
- Verarbeitung
 - Begriff 19
- Verarbeitung von Sozialdaten 59
 - Einschränkung 63
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 25, 56, 64
- Verein 18, 34, 42
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Aussage im Strafverfahren 160

14. Stichwortverzeichnis

14

- Verletzung der Schweigepflicht 91
- Verletzung der Unterhaltspflicht 65
- Verletzung von Privatgeheimnissen 55, 96, 98, 107, 113, 153
- Verpflichtung zur Geheimhaltung 90
- Verschlüsselung 187
- Verschlüsselung personenbezogener Daten 72
- Verschwiegenheitspflichten in der Sozialen Arbeit 55, 142
- Versorgungsausgleich, Übermittlungszweck 65
- Verteidigungswille 113
- Vertragserfüllung 67
- Vertraulichkeit, Gewährleistung der 69
- Vertraulichkeit, Gewährleistung der 14
- Vollstreckungsverfahren, Übermittlungszweck 65
- Voreinstellungen, datenschutzfreundliche 179, 188
- Vorrangregelungen 30, 40
- Weisungsgebundenheit 21
- Werturteile 84
- WhatsApp 169
 - Funktionsweise 170
 - keine berufliche Nutzung 182
 - Rechtmäßigkeit der Nutzung 170
- Widerruf der Einwilligung 80
- Widerspruchsrecht 73
- Wire 184
- Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen 44
- Wohngeldbehörde 53
- Zeugenaussage 133, 158, 163
- Zeugnisverweigerungsrecht 116, 158
- Zusammenarbeit mit Kollegen 133
- Zweckbindung 69
- Zweckbindungspflicht 59
- Zwischenstaatliches Recht im Bereich sozialer Sicherheit 68